

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	3
II. Entsorgung der Abfallarten	5
III. Finanzielles	7
IV. Diverses	9

Die Gemeindeversammlung gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 ff. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Geltungsbereich

§ 1

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen,
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind und
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

Zuständigkeit der Gemeinde

§ 2

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

Vollzug

§ 3

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation die Umwelt- und Werkkommission (nachfolgend UWK genannt) für die Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements zuständig.
- 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.
- 3 Die Gemeinde ist Mitglied des Zweckverbandes Abfallregion Olten.

*Abfallvermeidung
durch die
Bevölkerung*

§ 4

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

*Selbstbindung des
Gemeinwesens*

§ 5

- 1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recyclingprodukte und wieder verwertbare Produkte bevorzugen.
- 3 Die UWK ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

*Zulässige
Entsorgungswege*

§ 6

- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Gartenabraumsammlung zu geben.
- 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.
- 5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der Abfallarten

*Kompostierbare
Abfälle*

§ 7

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie
 - die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät,
 - einen Häckseldienst organisiert und
 - soweit erforderlich und möglich Platz für Quartier-Kompostanlagen zur Verfügung stellt.
- 2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Separatsammlung und übernimmt die Verwertung.

*Andere
verwertbare
Abfälle*

§ 8

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich
 - Altpapier und Karton,
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
 - Aluminium,
 - Weissblech,
 - übrige Metallabfälle,
 - Textilien,
 - Motoren- und Speiseöle und
 - Kleinmengen von Bauabfällen.
- 2 Die UWK dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Die UWK entscheidet, auf welche Weise (Bring- und Hol-System) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

*Sonderabfälle
oder andere
schadstoffhaltige
Abfälle*

§ 9

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

- 3 Die Gemeinde führt ein Mal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.
- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich
 - Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
 - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
 - Thermometer,
 - Medikamente,
 - Putz- und Reinigungsmittel,
 - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
 - Labor- und Fotochemikalien,
 - Säuren und Laugen,
 - Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
 - Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.) und
 - elektrische und elektronische Geräte.

*Kehricht- und
Sperrgutabfuhr*

§ 10

- 1 Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehricht- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.
- 2 Die Abfuhr erfolgt in der Regel ein Mal pro Woche. Die UWK legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

*Verwendung
gebührenpflichtiger
Gebinde*

§ 11

- 1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 - in offiziellen gebührenpflichtigen Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
 - private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Gebührenmarke zu versehen;

- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 30 kg und einer Höchstlänge von 100 cm, Durchmesser 30 cm sind mit zwei Gebührenmarken zu versehen;
 - Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einer Containerplombe zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen Gebührensäcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden;
 - private Gebinde für Gartenabraum wie Behälter bis 75 Liter oder 1 Meter lange Bündel mit 30 cm Durchmesser müssen mit einer Gebührenmarke für Gartenabraum versehen werden.
- 2 Der Vertrieb der gemeindeeigenen Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben erfolgt über private Verkaufsstellen.

*Bereitstellung
der Abfälle*

§ 12

- 1 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Baukommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.
- 3 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

Gebühren

§ 13

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
- 2 Durch die Erhebung von Gebühren auf Kehrichtsäcken, von Containerplomben und Gebührenmarken werden die Kosten abgegolten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle.
- 3 Durch die Erhebung einer Gebühr für den Gartenabraum wird ein Teil der Kosten (ca. 10 %) für die Gartenabraumsammlung abgegolten.

- 4 Die Höhe der Kehrichtgebühren für Kehrichtsäcke, Containerplomben und Gebührenmarken sowie der Gebühren für die Gebührenmarke für Gartenabraum werden im Tarifblatt zum Abfallreglement festgehalten.
- 5 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und der Abgabe für den Altlastenfonds), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird
 - pro natürliche Person (nachstehend "Pflichtiger" genannt), welche in der Gemeinde Wohnsitz verzeichnet,
 - pro juristische Person (nachstehend "Pflichtiger" genannt), welche in der Gemeinde Sitz verzeichnet,
 - pro Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb (nachstehend "Pflichtiger" genannt) welcher keine juristische Person darstellt,
 - pro Altersheimbett (nachstehend "Pflichtiger" genannt)

eine jährliche, einfache Abfallgrundgebühr erhoben. Diese ist mit der ersten Rate der jährlichen Steuerrechnung zu erheben.

Die Grundgebühr ist auch von natürlichen, juristischen und an der Quelle besteuerten Personen geschuldet, welche als Wochenaufenthalter/Zweigniederlassung – mit oder ohne eigenes Steuerrechtsdomizil in der Gemeinde – Aufenthalt verzeichnen (nachstehend "Pflichtiger" genannt).

Von der Grundgebühr sind befreit:

- Sozialhilfebezüger;
- Pflichtige, welche das kommunale Abfallwesen nachweislich nicht in Anspruch nehmen;
- Heimgäste in den Altersheimen "Marienheim" und "Brunnematt" (da die Gebühr über die Bettenpauschale bezogen wird).

Alle Pflichtigen haben für das laufende Jahr eine volle Gebühr zu bezahlen, sofern der Aufenthalt länger als zwei Monate dauert.

Die Höhe der Grundgebühr pro Pflichtiger wird im Tarifblatt zum Abfallreglement festgehalten.

Abfallrechnung

§ 14

- 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren aufgrund folgender Grundsätze fest:

- Sinkt der Kostendeckungsgrad in der Nachkalkulation unter 90 %, ohne dass ein voller Ausgleich der Deckungslücke durch vorhandenes Eigenkapital der Spezialfinanzierung erfolgen kann, sind die Ansätze so anzuheben, dass eine volle Kostendeckung sowie eine massvolle Reduktion eines allfälligen Fehlbetrages der Spezialfinanzierung gewährleistet wird;
- steigt der Kostendeckungsgrad in der Nachkalkulation auf über 110 %, sind die Ansätze auf ein Niveau zu senken, das eine volle Kostendeckung sowie eine massvolle Reduktion eines allfälligen Fehlbetrages der Spezialfinanzierung gewährleistet;
- steigt der Bilanzfehlbetrag der Spezialfinanzierung (Summe der aktivierten Defizite) auf über 30 % des Vorjahresaufwandes, so ist eine entsprechende Anhebung der Ansätze vorzunehmen;
- steigt das Eigenkapital der Spezialfinanzierung auf über 30 % des Vorjahresaufwandes, so ist eine entsprechende Senkung der Ansätze vorzunehmen.

IV. Diverses

*Informations-
pflicht
der Gemeinde*

§ 15

Die UWK

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum separat sammeln an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen,
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin,
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen und
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/Verursacherinnen und Inhaber/Inhaberinnen von Abfällen von Belang sind.

*Bewilligungen für
Massen-
veranstaltungen*

§ 16

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

*Delegation
von Aufgaben
an Private*

§ 17

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist,
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten,
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

Rechtsschutz

§ 18

- 1 Gegen Verfügungen der UWK, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Strafbestimmungen

§ 19

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu 300 Franken bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

*Schluss-
bestimmungen*

§ 20

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2001 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 10. Dezember 1990.

Genehmigung

Gemeinderat: 25. September 2000

Gemeindeversammlung: 6. November 2000

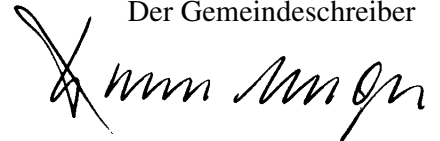
Bau- und Justizdepartement: 21. Dezember 2000

Der Gemeindepräsident



B. Wildi

Der Gemeindeschreiber



R. Leuenberger

Tarifblatt 2011

zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

Die Kehrrichtgebühren gemäss § 13, Ziffer 4, betragen:

für den 17-Liter-Kehrrichtsack	Fr. 1.00 (inkl. 8.0% MwSt.)
für den 35-Liter-Kehrrichtsack	Fr. 2.00 (inkl. 8.0% MwSt.)
für den 60-Liter-Kehrrichtsack	Fr. 3.00 (inkl. 8.0% MwSt.)
für den 110-Liter-Kehrrichtsack	Fr. 4.90 (inkl. 8.0% MwSt.)
für die Gebührenmarke	Fr. 3.00 (inkl. 8.0% MwSt.)
für die Containerplombe (800 l)	Fr. 40.00 (inkl. 8.0% MwSt.)
für die Gebührenmarke für Gartenabraum (bis 75 l)	Fr. 2.15 (inkl. 8.0% MwSt.)

Die Grundgebühr pro Pflichtiger gemäss § 13, Ziffer 5, beträgt

Fr. 26.00 (inkl. 8.0% MwSt.)